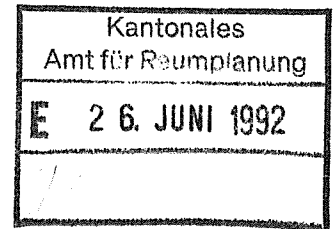




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 22. Juni 1992

NR. 2097



Einwohnergemeinde Breitenbach: Nutzungsplangenehmigung "Bachkorrektur Dorfbach" / Beschwerdebehandlung

1. Die Einwohnergemeinde Breitenbach unterbreitet dem Regierungsrat die Nutzungsplanung "Bachkorrektur Dorfbach", bestehend aus:

- Uebersichtsplan, Mst. 1 : 5'000, Nr. 71.06.1
- Situation Darstellung Bachlauf (Sohle), Mst. 1 : 200

Teil 1, Nr. 71.06.2

Teil 2, Nr. 71.06.3

Teil 3, Nr. 71.06.4

mit:

Variante nach Einsprache A. Marti-Wyss, GB Nr. 2261, Nr. 71.06.02

Variante nach Einsprachen U. Fluri und M. Hänggi-Heller, GB Nr. 2603 und 2602, Nr. 71.06.04

Variante nach Einsprache P. Marti-Häner, GB Nr. 1165, Nr. 71.06.03

- Längenprofil, Mst. 1 : 500/50, Nr. 71.06.5
- Normalprofile, Querschnittabmessungen, Mst. 1 : 20, 1 : 50, Nr. 71.06.6
- Beckenstandorte, Mst. 1 : 500, Nr. 71.06.7

zur Genehmigung, sowie den Bericht zur Planaufgabe und drei Orientierungspläne, Mst. 1 : 200, Nr. 71.06.8 - 10 zur Kenntnisnahme.

2. Die vorliegende Nutzungsplanung ist Folge der Hochwasserereignisse im Jahr 1968. Aufgrund dieser Ereignisse gab die Einwohnergemeinde Breitenbach eine Studie über die Sanierung des Dorfbaches in Auftrag. Nachdem erste Teilsanierungen ausgeführt waren, reichte die Gemeinde beim Kant. Amt für Wasserwirtschaft (AWW) ein Subventionsgesuch für den Weiterausbau des Dorfbachentlastungskanales ein. Sowohl Bund wie Kanton verlangten als Voraussetzung für die Subventionszusicherung ein generelles Projekt für die Gesamtsanierung des Dorfbaches. 1989 bewilligte die Gemeindeversammlung einen entsprechenden Projektierungskredit. Das Ingenieurbüro Emch + Berger, Solothurn, wurde mit der Ausarbeitung betraut.

Im Rahmen der 1984 vom Regierungsrat in Auftrag gegebenen Neuvermessung des gesamten Baugebietes Breitenbach - das Parzellarvermessungswerk lag vom 14. November bis 13. Dezember 1988 auf - gingen verschiedene Einsprachen ein, u.a. auch solche bezüglich Grenzziehung entlang dem aktuellen Verlauf des Dorfbaches. Der Gemeinderat sistierte diese Einsprachen im Hinblick auf den künftigen Bachausbau. Der Grenzverlauf entlang dem Dorfbach sollte also erst nach Abschluss der ausstehenden Bachsanierung und mit den dadurch notwendigen Mutationen definitiv vermessen werden.

Aufgrund der Einsprachen gegen das neue Vermessungswerk, - es wurden zum Teil explizit Ausbauprojekte für den Bach verlangt - und weil Bund und Kanton ein Gesamtsanierungsprojekt verlangten, einigten sich Gemeinde- und kantonale Behörden auf das folgende mehrstufige Verfahren:

1. Oeffentliche Ausstellung des Vorprojektes im Sinn von Art. 4 Raumplanungsgesetz (RPG) und § 3 Baugesetz (BauG) mit Mitwirkungsgelegenheit für Anstösser und Interessierte. - Diese Auflage erfolgte vom 8. April bis 19. April 1991.
2. Oeffentliche Planaufgabe im Sinn von § 14 ff BauG mit grundeigentümerverbindlicher Darstellung des Bachlaufes

(Sohle), grundeigentümergebundenen Längen- und Normalprofilen, Querschnittsgestaltungen und Beckenstandorten.

3. Ordentliches Baubewilligungsverfahren für die einzelnen, etappenweisen Ausbauprojekte im Zeitraum von 10 - 15 Jahren.
4. Definitive Vermessung der Grenzen entlang dem Dorfbach nach Abschluss der gesamten Bachsanierung und mit den dadurch notwendigen Mutationen.
5. Gemäss § 14 ff BauG in Verbindung mit § 6 Wasserrechtsgesetz erfolgte die öffentliche Planauflage (Verfahrensschritt 2) in der Zeit vom 31. Oktober bis 2. Dezember 1991. Während dieser Planauflage gingen beim Gemeinderat verschiedene Einsprachen ein, die teils gutgeheissen, teils abgelehnt wurden.
6. Gegen den teils gutheissenden, teils abweisenden Entscheid des Gemeinderates vom 24. März 1992 führen die Grundeigentümerinnen von GB Breitenbach Nr. 2602 V. Hänggi-Heller, Büsserach, und A. Cimadom-Heller, St. Moritz, b.v.d. M. Hänggi-Heller, Büsserach, fristgerecht Beschwerde beim Regierungsrat.

Die Beschwerdeführerinnen verlangen in der Hauptsache die Ueberprüfung des vorgesehenen Verfahrens und verbindliche Auskunft über die beanspruchten Eigentumsflächen.

Nach Meinung des Gemeinderates ist die Beschwerde abzuweisen, da das gerügte Vorgehen mit verschiedenen kantonalen Stellen so vereinbart worden sei.

7. Am 20. Mai 1992 führte das Bau-Departement zusammen mit den Parteien und Vertretern der engagierten Ingenieur-/Vermessungsbüros auf GB Nr. 2602 einen Augenschein mit Parteiverhandlung durch.

Aufgrund der Verhandlungen erklärten sich alle Parteien mit folgendem Vergleich einverstanden:

- "1. Der Plan "Variante nach Einsprache U. Fluri und M. Hänggi-Heller", vom 31. Januar 1992 (Nr. 71.06.04) ersetzt mit seinem nach Süden verschobenen Bachlauf im Bereich von GB Breitenbach Nr. 2602 den Auflageplan, Darstellung Bachlauf, Situation Teil 2" (Nr. 71.06.3) und legt verbindlich die neue Grundstücksgrenze entlang GB Nr. 2602 fest.
2. Nach rechtskräftiger Genehmigung der Nutzungsplanung "Bachkorrektur Dorfbach" durch den Regierungsrat wird das Ingenieur- und Vermessungsbüro A. Hulliger, Breitenbach, den im Plan Nr. 71.06.04 festgelegten Grenzverlauf auf GB Nr. 2602 im Rahmen einer Mutation definitiv vermessen.
3. Alle übrigen betroffenen Parzellengrenzen werden erst nach Abschluss der Bachsanierung mit der dadurch notwendigen Mutation definitiv vermessen."

Aufgrund dieses Vergleiches wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Beschwerde V. Hänggi-Heller, A. Cimadom-Heller, b.v.d. M. Hänggi-Heller, Büsserach, wird infolge Vergleichs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben, Kosten werden keine erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.-- wird zurückerstattet.
2. Die Nutzungsplanung "Bachkorrektur Dorfbach", bestehend aus:
 - Uebersichtsplan, Mst. 1 : 5'000, Nr. 71.06.1

- Situation Darstellung Bachlauf (Sohle), Mst. 1 : 200

Teil 1, Nr. 71.06.2

Teil 2, Nr. 71.06.3

Teil 3, Nr. 71.06.4

mit:

Variante nach Einsprache A. Marti-Wyss, GB Nr. 2261,
Nr. 71.06.02

Variante nach Einsprachen U. Fluri und M. Hänggi-Heller, GB
Nr. 2603 und 2602, Nr. 71.06.04

Variante nach Einsprache P. Marti-Häner, GB Nr. 1165,
Nr. 71.06.03

- Längenprofil, Mst. 1 : 500/50, Nr. 71.06.5
- Normalprofile, Querschnittabmessungen, Mst. 1 : 20, 1 : 50,
Nr. 71.06.6
- Beckenstandorte, Mst. 1 : 500, Nr. 71.06.7

wird mit den in den Erwägungen festgehaltenen Vergleich ge-
nehmigt.

3. Die Einwohnergemeinde Breitenbach wird eingeladen, dem Amt
für Wasserwirtschaft bis zum 31. Juli 1992 noch zwei kom-
plette Sätze Auflagepläne, inklusive Variantenpläne nach Ein-
sprachen (Nr. 71.06.02, 71.06.03, 71.06.04), versehen mit dem
Genehmigungsvermerk der Gemeinde, zuzustellen.

Staatsschreiber:

Dr. K. Fühmann

Kostenabrechnung der Einwohnergemeinde 4226 Breitenbach:

Genehmigungsgebühr:	Fr. 800.--	(Kto. 2005.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020.435.00)
	Fr. 823.--	(Staatskanzlei Nr. 254)
	=====	(Kto.Krt. Nr. 111.09)

Kostenabrechnung V. Hänggi-Heller, Büsserach, und A. Cima-
dom-Heller, St. Moritz,
b.v.d. M. Hänggi-Heller, Leimgrubenstr. 479, Büsserach:

Rückerstattung des Kostenvorschusses:	Fr. 600.--	(v. Kto. 119.57)
	=====	

Bau-Departement (2) Gi/Lz/dm (Beschwerde Nr. 92/56)
Rechtsdienst Bau-Departement Gi
Departementssekretär
Amt für Wasserwirtschaft (2); mit gen. Plänen (folgen später)
Amt für Raumplanung (2); mit gen. Plänen (folgen später)
Kant. Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Bau-Departement dm, für Kant. Finanzverwaltung (2); mit Ausga-
benanweisung
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4226 Breitenbach; mit gen. Plä-
nen und der Bitte, den beiliegenden Plansatz zusätzlich mit
dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen und Bela-
stung im Kontokorrent (einschreiben)
Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 4226 Breitenbach
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4226 Breitenbach
Ingenieurbüro Emch + Berger, Herrn Rösti, Schöngrünstr. 35, 4500
Solothurn
Ingenieur- und Vermessungsbüro, A. Hulliger, 4226 Breitenbach
M. Hänggi-Heller, Leimgrubenstr. 479, 4227 Büsserach (3) (ein-
schreiben)

Amtsblatt; Publikation:

Genehmigung: Einwohnergemeinde Breitenbach: Nutzungsplanung
"Bachkorrektur Dorfbach"